

Bundeskonzferenz
>>Mediation in der Justiz -
(R)Evolution in der Streitkultur?!<<

Tagungsunterlagen

13. Juni 2007
Ravensberger Spinnerei Bielefeld



Oberlandesgericht
Hamm



OstWestfalenLippe
MARKETING GMBH



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

RAK Hamm



BUNDESKONFERENZ „MEDIATION IN DER JUSTIZ – (R)EVOLUTION DER STREITKULTUR?!“

Mittwoch, 13. Juni 2007, Ravensberger Spinnerei Bielefeld

EMPFANG

ab 10:15 Uhr, Großer Saal

PLENUM

11:00 Uhr, Großer Saal

Begrüßung

Detlef Helling, Bürgermeister Stadt Bielefeld

Grußwort

Jan Söffing, Staatssekretär Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Das Justizmodell in OstWestfalenLippe – Ein Praxisbericht

Gero Debusmann, Präsident Oberlandesgericht Hamm

Meditatives Mediationskabarett

Heinz Flottmann

Mediation in der Justiz – Standortbestimmung und Ausblick

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen

Moderation: Jürgen Heinrich, Projektkoordinator OstWestfalenLippe Marketing GmbH

MITTAGSPAUSE

12:30 Uhr, Hechelei

THEMENFOREN

13:30 Uhr

Forum 1: Brauchen wir ein Mediationsgesetz?

Historisches Museum

Dr. Reinhard Hinger, Abteilungsleiter Bundesministerium für Justiz Wien

Rolf Lackmann, Vors. Richter Oberlandesgericht Hamm

Moderation: Melanie Wicht, Referatsleiterin Recht IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Forum 2: Gefährdet die Mediation den Rechtsschutz – Mediation: Ein Deal? **Raum 240, 2. Stock**

Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Jürgen Widder, Rechtsanwalt/ Vorsitzender Anwalt- und Notarverein Bochum

Moderation: Dr. Jörg Mertens, Mediator/ Richter Landgericht Detmold

Forum 3: Außergerichtliche und richterliche Mediation – Konkurrenz oder Ergänzung?

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen

Großer Saal

Dr. Volker Brüggemann, Mediator/ Präsident Landgericht Paderborn

Moderation: Rechtsanwalt Dr. Rainer Voß, Kanzlei Lenz-Johlen Köln

Forum 4: Mediation im öffentlichen Recht – Chancen und Risiken

Murnau Saal, 3. Stock

Dr. Hans-Jörg Korte, Mediator/ Vors. Richter Verwaltungsgericht Minden

Rechtsanwalt Andreas Wiemann, Kanzlei Suderow & Schröder Minden

Roland Kentsch, Geschäftsführer Arminia Bielefeld

Moderation: Bernd Wortmann, Mediator/ Präsident Verwaltungsgericht Minden a. D.

Forum 5: Mediation – Neue Wege in der Rechtsschutzversicherung

Raum 117, 1. Stock

Thomas Lämmrich, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Olaf R. Mandel, Diplomkaufmann M.A. Mandel Projektdienstleistungen Adelsdorf

Moderation: Ulrike Fischer, Mediatorin/ Rechtsanwältin Köln

ABSCHLUSSDISKUSSION UND AUSKLANG

15:30 Uhr, Großer Saal

Teilnehmerliste

Susanne Abendroth-Kersting	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Hendrik Ahrberg	Referendar
Ilbert Albers	Arbeitsgericht Hamburg
Arnold Alberts	Verwaltungsgericht Minden
Ellen Allerödder	Universität zu Köln
Susanne Altemeyer	Rechtsanwältin
Dr. Monika Anders	Landgericht Essen
Markus Antemann	Insolvenz-und Zwangsverwaltung
Christian Appelkamp	DEURAG
Jochen Apprich	Landgericht Rostock
Dr. Amr Arhan	Landgericht Köln
Frank Armbruster	Wirtschaftsmediator
Christian Auffenberg	Dr. Auffenberg u. Partner GbR
Beate Aumann-Kaup	Rechtsanwältin
Andreas Aurin	Rechtsanwalt
Jochen Bader	Doktorand, Mannheim
Michaela Bahlmann	Rechtsanwältin und Mediatorin
Dr. Beatrice Ball	Landgericht Detmold
Anne-Katrin Beckefeld	Niedersächsisches Justizministerium
Ulrich Becker	Justizministerium NRW
Markus A. Becker	Rechtsanwalt/ Mediator
Ilka Beckmann	Rechtsanwältin und Mediatorin
Bettina Benning	Kanzlei Peter-Werner & Partnerinnen
Gerhard Berger	Landgericht Cottbus
Bärbel Bextermöller	Landgericht Detmold
Heidrun Bischoff	Oberlandesgericht Celle
Stephan Blankemeyer	Stadt Bielefeld
Andreas Blatt	IHK Heilbronn-Franken
Petra Bles	Vereinigte IKK
Christina Bradren	Kanzlei Essen und Kollegen
Jörg-Dieter Brand	Maklerkontor Brand & Co
Klaus Brandner, MdB	Deutscher Bundestag
Prof. Dr. Hans Brandt-Pook	Fachhochschule Lippe und Höxter
Dr. Ricarda Brandts	Landesozialgericht NRW
Beate Brechmann	Institut des Mittelstands Herford
Sylvia Brinkbäumer	Mediatorin
Marcus C. Brinkmann	Brinkmann Kanzlei für Mediation
Klaus Brinkmeier	Gemeinde Rödinghausen
Dr. Brügewat	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Volker Brüggemann	Landgericht Paderborn
Steffen Buch	Vereinigte IKK
Matthias Bunse	Kanzlei Bunse
Wilfried Bünten	Oberlandesgericht Düsseldorf
Peter Clemen	Landgericht Arnsberg
Guido Clostermann	Sozialgericht Hannover
Dr. Ulrich Conradi	Kreis Höxter
Niels Corcilius	Ministerium der Justiz Sachsen-Anhalt
Maya Darscheid	Oberlandesgericht Koblenz
Sandra David	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Gero Debusmann	Oberlandesgericht Hamm
Prof. Dr. Renate Dendorfer	HEUSSEN Rechtsanwalts GmbH
Marc Dörrie	Referendar
Andreas Drifthaus	Sozialgericht Detmold

Teilnehmerliste

Andreas Ehrmann	Verwaltungsgericht des Saarlandes
Axel Eichmeyer	Landgericht Osnabrück
Sylvia Eickmeier	Verwaltungsgericht Minden
Tillmann Eisenberg	Landgericht Bonn
Sabine Elders	Rechtsanwältin
Dr. Peter Enders	Rechtsanwalt
Beate Erhart	Amtsgericht Münster
Elisabeth Faber-Kleinknecht	Verwaltungsgericht Mainz
Rüdiger Fabry	R+V Rechtsschutzversicherung AG
Antonius Fahnemann	Landgericht Osnabrück
Sabine Felis-Filbry	Rechtsanwältin und Mediatorin
Dr. Hilmar Ferner	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Dirk Fettback	Amtsgericht Bochum
Rita Finke-Gross	Amtsgericht Unna
Ulrike Fischer	Rechtsanwältin Köln
Anne Fitzner	Rechtsanwältin
Silvia Fleck	Sozialgericht Gelsenkirchen
Michael Fredebeul	Fredebeul Immobilien
Klaus Peter Frenzen	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Klaus Fritz	Landgericht Aachen
Martin Gätjen	IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Susanne Gerlach	HDI Rechtsschutz
Bernhard Gieselman	Verwaltungsgericht Minden
Christoph Gietzen	Verwaltungsgericht Koblenz
Kathrin Glindemann	Universität Bielefeld
Siegfried Göhner	Gemeinde Rödinghausen
Klaus J. Gottwaldt	Brandenburgisches Oberlandesgericht
Prof. Dr. Reinhard Greger	Universität Erlangen
Dr. Wolfgang Gossmann	Oberlandesgericht Hamm
Anke Grudda	Landgericht Detmold
Sybille Grünewald-Germann	Verwaltungsgericht Wiesbaden
Dr. Britta Gustafsson	Landgericht Bremen
Dr. Stephan Haberland	Hanseatisches OLG Bremen
Matthias Hahn	ARAG Versicherungen
Dr. Andreas Hammer	Verwaltungsgericht Koblenz
Diana Hampe	Rechtsanwältin/ Mediatorin
Dr. Sabine Hannhorst	Finanzgericht Münster
Norbert Hartmann	RAe Berger Hartmann Helweg
Romy Haubold	Referendarin
Meike Heidenreich	HDI Rechtsschutz
Jürgen Heimes	Praxis für Mediation
Ralf Heine	Assessor
Adalbert Heine	Landgericht Paderborn
Philipp Heinisch	Zeichner und Maler, Berlin
Detlef Heinrich	Oberlandesgericht Hamm
Isa Heinrich	Rechtsanwältin
Jürgen Heinrich	OWL Marketing GmbH
Liesel Heisenberg	Sozialgericht Dortmund
Detlef Helling	Bürgermeister Stadt Bielefeld
Thomas Helmkamp	Landgericht Bielefeld
Jörg Helweg	Rechtsanwalt
Eckard Hennewig	Bezirksregierung Detmold
Volker Hensdick	Rechtsanwalt und Mediator
Christa Hesse	Siemens AG
Dr. Reinhard Hinger	Bundesministerium für Justiz Wien
H. Höller	

Teilnehmerliste

Cornelia Holsten	Landgericht Bremen
Ingeborg Hommer	Arbeitsgericht Gronau
Dr. Bert Honsel	Kreis Minden-Lübbecke
Dr. Jeannine Hoppe	Oberlandesgericht Braunschweig
Frank Huerkamp	Rechtsanwalt
Andrea Hüsges	Kreis Gütersloh
Dr. Hans-Joachim Hüwelmeier	Verwaltungsgericht Minden
Stefanie Ihrler	Anwaltskanzlei Ihrler
Helmut Ismar	Amtsgericht Soest
Birgit Israel	Wirtschaftsmediation+Konfliktmanagement
Sabine Jahn-Riehe	Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr.
Dr. Guido Jansen	Justizministerium NRW
Willi Joachim	Euro Business College
Gabriela Joepen	Anwalt- und Notarverein Paderborn
Hartmut G. Jung	Landgericht Wiesbaden
Ulrike Kasper	Amtsgericht Verden/ Aller
Norbert Kassen	Amtsgericht Duisburg
Bernd Kaufhold	Rechtsanwalt/ Mediator
Astrid Kaufhold	Rechtswanwältin/ Mediatorin
Johannes Keders	Justizministerium NRW
Jürgen Keil	Stadt Halle (Westf.)
Hartwig Kemner	Landgericht Hagen
Roland Kentsch	Arminia Bielefeld
Susanne Kirchhoff	Niedersächsisches Justizministerium
Angela Kirschner	IHK Bochum
Dr. Matthias Kirsten	Landgericht Essen
Ferdinand Kleine	Stadt Delbrück
Joachim Klevemann	Arbeitsgericht Bielefeld
Brigitte Knauer	Amtsgericht Lünen
Dr. Thomas Knoke	Oberlandesgericht Celle
Heinz Köhler	Kreis Paderborn
Diana König	Universität Bielefeld
Sabine König	Amtsgericht Hamburg
Stephan Konrad	Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Hans-Jörg Korte	Verwaltungsgericht Minden
Hans-Joachim Koschmieder	Amtsgericht Dortmund
Alexander Kostka	Handwerkskammer OWL
Martina Kottmann	
Wilma Kramer	Sozialgericht Dortmund
Thomas Kranig	Verwaltungsgericht Aurbach
Wilhelm Krömer	OWL Marketing GmbH
Ralph Kruse	LVM Rechtsschutzversicherungs AG
Claudia Kucklick	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Thomas Kuller	Rechtsanwälte Kraft, Geil und Kollegen
Hans Küpperfahenberg	Oberlandesgericht Hamm
Elisabeth Kurzweil	Landgericht München 1
Rolf Lackmann	Oberlandesgericht Hamm
Thomas Lämmrich	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Dr. Gudrun Langenberg	Temke & Partner GbR
Dirk Lechtermann	Oberverwaltungsgericht NRW
Dr. Karl-Jochen Lewerenz	Landesarbeitsgericht Hamburg
Heike Linz-Höhne	Landgericht Ingolstadt
Dr. Lambert Lör	Landgericht Paderborn
Susanne Lojewski	Amtsgericht Herzberg
Martin Löns	Sozialgericht Dortmund
Gregor Loos	Landgericht Paderborn

Teilnehmerliste

Michael Mack-Oberth	Landgericht Rostock
Ute Mahlendorf-Schäfer	Rechtsanwältin
Olaf R. Mandel	Dipl. Kaufmann
Cornelia Marahrens	Landgericht Göttingen
Wolfgang Marquardt	OWL Marketing GmbH
Dr. Karl-Heinrich Matthies	Landgericht Göttingen
Michael Mayer	Praxis für Mediation
Prof. Dr. Uwe Meindresch	Landgericht Aachen
Dietrich Meißner	Rechtsanwaltskammer Hamm
Dr. Jörg Mertens	Landgericht Detmold
Eva Moll-Vogel	Oberlandesgericht Celle
Nera Momberger	Amtsgericht Essen-Borbeck
Dr. Hans-Georg Monßen	Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Wolfgang Monz	ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG
Sabine-Brigitte Müller	Müller+Kötter
Bernd Müller	Verwaltungsgericht Minden
Murion	Bezirksrichterrat Oberlandesgericht Hamm
Dr. Johannes R. Nebe	Rechtsanwaltskammer Kassel
Tobias Neumann	Rechtsanwalt
Rüdiger Obarowski	ARAG Versicherungen
Dr. Jürgen Oehlerking	Staatssekretär Niedersächsisches Justizministerium
Burkhard Ostermann	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Stefan Paul	Finanzgericht Berlin-Brandenburg
Annegret Pelka	Verwaltungsgericht Stuttgart
Klaus Petermann	Oberlandesgericht Hamm
Annegret Pilack	Arbeitsgericht Bonn
Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas	Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Michael Plassmann	Rechtsanwaltskammer Berlin
Karin Plate	Arbeitsgericht Hamburg
Antje Pommerien	Oberlandesgericht Celle
Wolfgang Prah	Landgericht Detmold
Axel R. Raulinat	TENOS Aktiengesellschaft
Sonja Rediger	Kanzlei Rediger
Nicole Reese	Universität Bielefeld
Bijan Riaz	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Werner Richter	Justizministerium NRW
Barbara Richter-Zeininger	Landgericht Nürnberg/ Fürth
Gudrun Rolf	Rechtsanwaltskanzlei
Antje Rübsam	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Ulrike Rüssel	Contarini-Institut für Mediation, Fern-Universität Hagen
Dr. Martin Saal	Oberlandesgericht Hamm
Dr. Bertram Schacker	Streitbürger.Speckmann
Inka Schaller	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Bernd Scheiff	Landgericht Aachen
Melanie Scheuermann	Rechtsanwältin
Roland Schmidt	Landgericht Wuppertal
Dr. Ulrike Schmidt-Aßmann	Amtsgericht Heidelberg
Claas Schmitz	
Hendrik Schnelle	Referendar
Elke Schockenhoff	Landessozialgericht NRW
Jörg Michael Scholz	Bayerisches Landessozialgericht
Roland Schomann	Verwaltungsgericht Minden
Michael Schönauer	Amtsgericht Mönchengladbach
Rolf Schrader	Amtsgericht Lemgo
Annegret Schramm	Rechtsanwältin
Joachim Schramm	Rechtsanwalt

Teilnehmerliste

Johannes Schultz	Amtsgericht Köln
Ruth Schürmann	Verwaltungsgericht Minden
Sebastian Schwarz	Referendar
Dr. Günter Schwieren	Landgericht Bielefeld
U. Seliger	Dipl. Kauffrau
Dr. Ulrich Sick	Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sick
Gaby Siemund-Grosse	Amtsgericht Gelsenkirchen
Helga Sievert	Sozialgericht Dortmund
Antje Sippel	Amtsgericht Paderborn
Jan Söffing	Staatssekretär Justizministerium NRW
Dr. Dirk Stalinski	Amtsgericht Kleve
Georg Steffens	Oberlandesgericht Hamm
Heidi Stengelhofen	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Agnes Stermann	Praxis für Mediation
Dipl.-Ing. Arch. Hans-Ulrich Stoy	Wirtschaftsmediator
Uta Strzyz	Oberverwaltungsgericht Schleswig
Wolfgang Stückemann	Rechtsanwälte Stückemann & Sozien
Miriam Stüldt-Borsetzky	Kanzlei Peter-Werner & Partnerinnen
Hans Stüwe	Regionalrat OWL
Sigrid Surkau	Brandenburgisches Oberlandesgericht
Jan Malte Teerling	Deutsche Gesellschaft für Mediation
Katrin Theisen	Rechtsanwältin
Thomas Thore	Kanzlei Krusemeyer Kattmann Wöltz
Morenike Throl	IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Regina Tolksdorf	Landgericht Zwickau
Gabriele Träger	Landgericht Berlin
Burkhard Treese	Amtsgericht Kamen
Helga Tschackert	Stadt Paderborn
Manfred Utesch	Anwaltsverein Herford
Klaus Verse	Verse PP
Karl-Heinz Volesky	Oberlandesgericht Hamm
Jan Malte von Bargaen	Universität Freiburg
Dr. Rainer Voss	Kanzlei Lenz-Johlen Köln
Frank Waab	Justizakademie NRW
Susanne Wegener	Landgericht Frankfurt a.M.
Gunhild Wehmhöner	Melitta Beratung und Verwaltung
Birgit Weigand	Rechtsanwältin/ Mediatorin
Paul Wesseler	Oberlandesgericht Hamm
Christian Weyandt	Landgericht Paderborn
Melanie Wicht	IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Jürgen Widder	Anwalts- und Notarverein Bochum
Andreas Wiemann	Kanzlei Suderow & Schröder Minden
Martin Wienkenjohann	Sozialgericht Detmold
Jutta Wietfeld-Rinne	Amtsgericht Herford
Stefan Wild	Amtsgericht Paderborn
Birgit Willikonsky	Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein
Anette Wischer	Landgericht Berlin
Axel Wöhler	Rechtsanwalt
Bernd Wortmann	Verwaltungsgericht Minden
Klaus Wunderlich	Rechtsanwalt
Prof. Dr. Siegfried Wunschel	Mediator
Dr. Würfel	Oberlandesgericht Celle
Anette Zimmermann	Rechtsanwältin und Mediatorin
Thomas Zimmermann	Finanzgericht Düsseldorf
Susanne Zurheide	Amtsgericht Osnabrück
Burkhard Zurheide	Anwaltsverein Bielefeld

Themenforum 1:

Brauchen wir ein Mediationsgesetz?

Bislang ist offen, ob es in Deutschland ein Mediationsgesetz geben wird. Unter Berücksichtigung des österreichischen Vorbilds werden die Vor- und Nachteile einer gesetzlichen Regelung diskutiert und eine Empfehlung formuliert.

Referenten:

Dr. Reinhard Hinger, Abteilungsleiter Bundesministerium für Justiz Wien

Rolf Lackmann, Vors. Richter Oberlandesgericht Hamm

Moderation: Melanie Wicht, Referatsleiterin Recht IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Ablauf

Anmerkung: Erörterung der Fragestellung im Hinblick auf die außergerichtliche und gerichtliche Mediation getrennt.

Außergerichtliche Mediation:

- Vorstellung des österreichischen Gesetzes
- Vorstellung des niedersächsischen Entwurfs und der geplanten EU-Richtlinie
- Diskussion

Gerichtliche Mediation:

- Darstellung der derzeit angewandten Rechtsvorschriften
- Darstellung der zur Zeit kontrovers diskutierten Rechtsfragen:
 - Rechtsprechungsaufgabe?
 - ersucher/ beauftragter Richter
 - Rechtsberatung?
 - Wettbewerbsverstoß?
 - Vertraulichkeit, Zeugnisverweigerungsrecht?
 - Kostenfreiheit?
 - Streitwert/ PKH für Mehrvergleich?
 - Dolmetscherbeziehung/ Kosten?
 - Beziehung anderer Personen/ Kosten?
 - Fristlauf
 - Anwendbarkeit des § 278 ZPO auf verwaltungsgerichtliche/ sozialgerichtliche Verfahren?
 - Ausschluss als streitentscheidender Richter? Befangenheit?
 - Verweigerung des Präsidiums
 - Nebentätigkeit als Mediator?
- Darstellung des bayerischen Gesetzesvorschlags und der Thesen des DIHK
- Diskussion

Reinhard Hinger,
Abteilungsleiter Ministerium für Justiz Wien
Handout

Reinhard Hinger
Bundesministerium für Justiz
Wien



**Brauchen wir ein
Mediationsgesetz?**



Wir haben eines.

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003 Ausgegeben am 6. Juni 2003 Teil I

29. Bundesgesetz: Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG sowie Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührgesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001
(NR: GP XXII RV 24 AB 47 S. 12, BR: AB 6780 S. 696.)

29. Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie über Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührgesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001

Der Nationalrat hat beschlossen:

13. 6. 2007 Bielefeld

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004 Ausgegeben am 22. Jänner 2004 Teil II

47. Verordnung: Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediat-AV

47. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ausbildung zum eingetragenen Mediator (Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediat-AV)
Auf Grund des § 29 Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, wird verordnet:

13. 6. 2007 Bielefeld

**Zivilrechts-Mediations-
Gesetz**



13. 6. 2007 Bielefeld

Veröffentlicht: Juni 2003

**Eintragung in die Listen ab
1.5.2004**

Anträge schon ab 1.3.2004

13. 6. 2007 Bielefeld

~ 3.500

13. 6. 2007 Bielefeld

2 Listen

- Liste der Mediatorinnen
- Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

www.mediatorenliste.justiz.gv.at

13.6.2007 Bielefeld

Prüfung: formell,
Urkunden

Zweifelsfälle: Ausschuss

13.6.2007 Bielefeld

Ausschuss & Beirat

Beirat:
großes Gremium
ca. 30 Personen

Ausschuss:
5 Personen

13.6.2007 Bielefeld

Erste
und
letzte
Instanz

13.6.2007 Bielefeld

Die Übergangsfrist
endete am 30.12.2004

V o r s i c h t !

bekannt seit Juni 2003 ...

13.6.2007 Bielefeld

Quellenberufe

- Jus
- Technik
- Psycho

13.6.2007 Bielefeld

Richterinnen¹⁾ als
Mediatorinnen

- unvereinbar?
- eigene Interessen?

¹⁾ gemeint sind immer beide Geschlechter

13.6.2007 Bielefeld

Mediation zur
Gerichtsentlastung?

13.6.2007 Bielefeld

EVALUATION ??

? Mediation

? Gesetz

13.6.2007 Bielefeld

Freiwilligkeit

ist das Gegenteil von

Zwang

13.6.2007 Bielefeld

Brauchen
wir
ein
Gesetz?

13.6.2007 Bielefeld

- Berufsrecht?
in Österreich: nein
- Qualität,
Konsumentenschutz?
in Österreich: erklärtes
Ziel

13.6.2007 Bielefeld

•Entlastung der Gerichte
(und des Fiskus)?

in Österreich: nein

13.6.2007 Bielefeld

•Förderung der Mediation
und des Friedens?

in Österreich: mittelbar
erwünscht

13.6.2007 Bielefeld

**Rolf Lackmann,
Vors. Richter Oberlandesgericht Hamm
Thesen**

Wir brauchen ein Gesetz über die außergerichtliche Mediation etwa nach dem österreichischen Muster (dies würde auch bereits einige Rechtsprobleme der gerichtlichen Mediation lösen).

Wir brauchen Gesetzesänderungen, um das gerichtliche Mediationsverfahren rechtssicher zu machen. Neben den Vorschlägen Bayerns und des DIHK sollten geregelt werden:

- Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators
- Ausschluss des Mediators als Richter im streitigen Verfahren nach erfolgloser Mediation
- Zuständigkeit des Richtermediators für die Festsetzung des Gegenstandswerts eines Vergleichs sowie PKH für Mehrvergleich
- Kostenerstattung für beigezogene Dritte nach den Vorschriften des JVEG
- Keine Nebentätigkeit für aktive Richter als Mediatoren

Themenforum 2:

Gefährdet die Mediation den Rechtsschutz – Mediation: Ein Deal?

Verstößt die Mediation gegen Verfassungsrecht? Setzt sich die Justiz leichtfertig über die Bedenken ihrer Kritiker hinweg? Im Fokus steht die Diskussion, ob die Justiz mit der richterlichen Mediation ihre Befugnisse überschreitet und ein Qualitätsverlust in der Rechtsprechung zu befürchten ist.

Referenten:

Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Jürgen Widder, Rechtsanwalt/ Vorsitzender Anwalt- und Notarverein Bochum

Moderation:

Dr. Jörg Mertens, Mediator/ Richter Landgericht Detmold

Prof. Dr. Dr. h. c. Rainer Pitschas,
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Thesen

1. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bestimmen in den hochentwickelten Industriestaaten neue Formen des Regierens die Begegnung von Staat und Gesellschaft. Im Einzelnen werden diese Formen unter dem Sammelbegriff der "governance" zusammengefasst. Hierunter verstehen wir die Gesamtheit der vielfältigen kollektiven Regelungsformen gesellschaftlicher Sachverhalte unter Beteiligung von Bürgergruppen ("Bürgerengagement"), Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen u. a. m. Strukturell sieht sich mit diesem Gestaltwandel demokratischer Herrschaft auch die Frage nach dem künftigen Verständnis der Staatsfunktionen sowie nach der Reichweite ihrer "Öffnung" gegenüber diesem Wandel und deren Folgen verbunden. Antworten hierzu haben die verfassungsrechtlich gesicherten Legitimations- (Streitschlichtungs-)Erwartungen der Gesellschaft an die "Rechtsprechung" in Rechnung zu stellen, zugleich aber und ebenso deren grundgesetzlich vorgegebene Organ- bzw. Funktionsstruktur für Streiterledigung unter dem Grundgesetz einzubeziehen.

2. Die der Rechtsprechungsorganisation und dem Gerichtsverfahren aus dem vorgeannten Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse bzw. der Beziehungen von Staat und Bürger heraus angesonnenen Veränderungen müssen sich deshalb institutionell wie methodisch stets ihrer rechts-, sozial- und demokratiestaatlichen Verträglichkeit mit den verfassungsgarantierten Funktionszuweisungen und –bedingungen des Rechtsstaates für die in seinem Gehäuse vorfindliche Rechtsprechung ("Streitschlichtung") bewusst bleiben (Art. 19 IV, 20 II 2, 92, 97 I und 79 III GG): Nur das historisch gewachsene Verständnis von Rechtsprechung als Organisation und Verfahren, die spezifisch als "Rechtsprechung" strukturiert sind, als "legitim", "fair" und "neutral" angesehen werden sowie in Bindung an gleiches Recht den erforderlichen Konsens bzw. eine akzeptierte Streitschlichtung anstreben, stellen sicher, dass "Governance"-Leistungen (öffentlich-private Kooperationen oder private Beiträge zur Regierungsführung) sowie der Streit hierum verfassungskonform ergehen. Auch **Mediation** als informelles, nicht-öffentliches Verfahren konstruktiver Konfliktbewältigung muss sich in ihrer Ausgestaltung sowie ungeachtet der durch "Governance" begrenzten Staatlichkeit in dieses Gehäuse des (Verfassungs-)Rechts als Leit- und Ordnungsrahmen aller Konfliktbewältigung durch Staat **und** Gesellschaft einfügen: Erlaubt ist deshalb die außergerichtliche (informelle), nicht aber die außerrechtliche Konfliktbearbeitung. Die vom Grundgesetz gegebenen verfassungsrechtlichen Strukturen und Maßgaben des den Rechtsstatus des Bürgers schützenden gerichtlichen Verfahrens prägen daher auch und im heutigen Übergang zu gesellschaftlicher Selbstregulierung deren autonome Streitschlichtung. Das grundgesetzliche Verständnis von "Rechtsprechung" entfaltet hierfür im Garantiezusammenhang der einschlägigen Verfassungsnormen eine objektiv-rechtliche Gewährleistungsfunktion. Die mit Recht großflächig Eigenverantwortung übernehmende Zivilgesellschaft unterliegt insoweit einer freiheitlichen Selbstbindung bei der Gestaltung ihres Konfliktmanagements.

3. Allerdings darf daraus keinesfalls geschlossen werden, die Struktur- und Verfahrensgarantien des Art. 19 IV und 20 II, 92 GG würden sich gegen Formen außergerichtlicher, nicht-hoheitlicher und konsens-orientierter Streitbewältigung sperren. Ganz im Gegenteil legt das Grundgesetz als "Bürgerverfassung" den notwendigen Bemühungen hierum keinen Stein in den Weg. Es gilt denn auch, die Möglichkeit des privaten Rechtsschutzes bzw. der außergerichtlichen Schlichtung stärker zu nutzen. Der Konfliktbewältigung von Verwaltungsstreitigkeiten durch verwaltungs- oder richterliche Mediation sollte zur Entlastung der Verwaltungsgerichte zum Durchbruch verholfen werden. Allerdings steht hierfür nicht der (Verwaltungs-)Richter zur Verfügung, sondern der gesellschaftlich verankerte **Rechtsanwalt**. Gleichmaßen gilt es für Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in konkreten Mediationssachen die gegenseitige Funktionenverschränkung zu beachten. Auf beides wird zurückzukommen sein.

4. Darüber hinaus werden – wie schon hervorgehoben - die **justiziellen Gewährleistungsgarantien** der Verfassung auch für den gesellschaftlichen "Rechtsschutz" durch Mediation maßgeblich. Zum einen bleibt deshalb zu beachten, dass Art. 19 IV GG jedem Rechtsschutzsuchendem im öffentlichen Sektor die Überprüfung nicht-richterlicher Entscheidungen durch den **Richter** garantiert. Folglich verwirklicht der Zugang zur außergerichtlichen Mediation **keinen** Rechtsschutz i. S. des Art. 19 IV GG; die Schlichtungsentscheidungen sind keine richterlichen Rechtsschutzentscheidungen. So gesehen, erfüllen Akte außergerichtlicher Streitbeilegung selbst nicht schon das Rechtsschutzversprechen des Art. 19 IV GG, obschon sie im Wege eines außergerichtlichen Vorverfahrens dem eigentlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, z. B. im Rahmen der Verwaltungszuständigkeit vorgeschaltet werden könnten. Das ist unter Gesichtspunkten der **Rechtsschutzeffizienz** von Bedeutung. Zum anderen zieht der materiale Rechtsschutzstaat (Art. 20 II 2, 92 GG) etwaigen Versuchen eine strikte Grenze, sich wegen der fehlenden Qualität als staatlicher "Rechtsschutz" den verfassungsrechtlich vorgegebenen **Wertbindungen** aller Streitschlichtung unter dem Grundgesetz und ihrer unbedingten Orientierung auf Waffengleichheit, Neutralität, Fairness und (sozialer) Gerechtigkeit bei der autonomen Konfliktbewältigung zu entziehen. Jedwede "Rechtsprechung" – ob "Betriebsjustiz", Mediation oder hoheitlicher Rechtsschutz – bleibt verfassungsgebunden. Art. 20 II 2 GG in Verbindung mit den konnexen weiteren Verfassungsnormen verkörpert diesbezüglich von Verfassung wegen einen **Gewährleistungsmaßstab**. Er formuliert "public values" für alle Formen der Streitschlichtung. Einer privatisierten "second class justice" oder gar privilegierten Konfliktauflösungsverfahren ("deals") kann und muss im demokratischen Rechtsstaat vorgebeugt werden.

5. Darüber hinaus ist Sorge dafür zu tragen, dass sich die wertvolle und knappe Ressource richterlicher Bewertung und Entscheidung eines Konflikts nicht in den scheinbar effizienten Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung durch **staatliche** Richter mit unübersehbaren Rückwirkungen auf das öffentlich-rechtliche System des Rechtsschutzes verzehrt. Für autonome Streitschlichtung in der sich selbst regulierenden Zivilgesellschaft steht stattdessen der (honorarpflichtige) Rechtsanwalt zur Verfügung. Erst hierin liegt ein **Effizienzgewinn**.

6. In der Konsequenz dieser Einsichten liegt es, Mediation zu verrechtlichen und dem vorausgehend für sie Zugangs- und Verfahrensstandards zu entwickeln. Dabei spielen die Fragen nach der **Zulässigkeit einer Richtermidiation** im öffentlich-rechtlichen Bereich einerseits, der **gesamthänderischen Verfahrensverantwortung** von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie ihrer "Überwindung" durch die verwaltungsrichterliche Dienstleistung "Mediation" in Verwaltungsstreitigkeiten andererseits eine weitere und zentrale Rolle.
7. Die skizzierte "innere Bindung" der Gerichtsmediation stellt deren Eigenständigkeit gegenüber dem gerichtlichen Verfahren zwar nicht in Frage. Gerichtsverfahren sind nicht in erster Linie auf die Abklärung von Interessen gerichtet. Gleichwohl besteht die erörterte Konnexität: Auch Mediation ist "Rechtsprechung" weil Streitschlichtung – die richterliche Dienstleistung umfasst ihrerseits "Mediation" als Verfahrenstyp der Konfliktbewältigung im Prozess. Denn auch der "Richter" entscheidet oder schlichtet (durch "Vergleich")den Streit der Parteien als neutrales und unabhängiges Organ. Er unterliegt dabei dem Auftrag zur Ausübung seiner Tätigkeit nach "Gesetz **und** Recht". Diese Rechtsbindung verbietet richterliche Rechtsprechung gegen das Recht, aber auch richterliche Tätigkeit ohne "Recht zu sprechen". Deshalb stößt (verwaltungsrichterliche) Mediation im öffentlichen Bereich an Grenzen ihrer Zulässigkeit bzw. Legitimation. Diese ergeben sich aus der Organstellung der Richter, die als Gerichtsmediatoren ein Organ der Rechtsprechung auch in ihrer Mediationstätigkeit bleiben – es sei denn, der Mediator verlässt den richterlichen Dienst.
8. Bildlich gesprochen, kann und darf also der Gerichtsmediator die Robe nicht abstreifen und sich von seiner Bindung an Organrecht sowie an rechtliche Maßstäbe befreien. Dies gilt formell wie materiell: Der Mediationsprozess muss die unverzerrte Kommunikation der Beteiligten über die Verwaltungsstreitigkeiten gewährleisten. Sie bedingt einerseits "Distanzschutz" und "Neutralitätsschutz", andererseits die Pflicht des Gerichtsmediators, Beteiligte an der Mediation vor rechtlichen Nachteilen spezifischer Interessenklärung zu warnen. Dem entspricht die Sicht der Beteiligten im Mediationsverfahren auf die gerichtsverbundene Mediation: Im Mediator wird der **Richter** gesehen. Es kommt zur Rollenübertragung ohne Rückbindung an die spezifische richterliche Legitimation. Verwaltungsrichterliche Mediation begegnet deshalb auch aus dieser Perspektive zutiefst Fragen nach ihrer Legitimität. Dies gilt vor allem in der selbstregulierten Gesellschaft, deren Ausdruck nicht die **richterliche** Mediation, sondern die selbstlegitimierte Rollenbesetzung der Konfliktbearbeitung sein muss. M. a. W. ist der "**Anwalt**" der gegebene Partner mediativer Streitschlichtung.
9. Konsensuale Streitbeilegung in Verwaltungsstreitigkeiten ist weder originär verwaltende noch rechtsschutzgewährende Tätigkeit. Sie ist auch nicht Voraussetzung für die Wahrnehmung der den Gerichten zugewiesenen Rechtsprechungsaufgaben; dagegen verwirklicht sie die Dynamik der Verfahrensidee im kooperativen Staat, der im gewandelten Verhältnis von Verwaltung und Bürger zunehmend mehr auf "Rechtsprechung" durch konsensuale Verwaltungsrechtskonkretisierung, Kommunikation und Konfliktpartnerschaft setzt statt auf hierarchische Konfliktlösung. Die damit gegebene konsensuale Zielfunktion der "Rechtskonkretisierung" auch in **Verwaltungsverfahren** als planvoll und zweckmäßig gestalteter verwaltungsbehördlicher Konkretisie-

rungsprozess führt deshalb in einen weiteren Problemkreis der Gerichtsmediation. Zwei Aspekte spielen dabei eine Rolle. Zum einen stehen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer gesamthänderischen Verfahrensverantwortung in einem Verhältnis spezifischer Wechselwirkungen. Ein in diesen Zusammenhang eingebettetes (informelles) Mediationsverfahren zwischen Verwaltung und Bürger enthält eine "Indizwirkung des Konsens" (Hoffmann-Riem), die verwaltungs**richterliche** Mediation – gleichsam unter Abstreifen der richterlichen Robe – weder "doppeln" noch durch erneute (und ggf. abweichende) Interessenklärung auflösen darf. Umgekehrt bleibt die Behörde frei, auf Verwaltungsmediation zu verzichten. Dies gilt bis zur "Spruchreife" (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Richterliche Mediation darf denn auch nicht verfahrensersetzende Wirkung für die Konfliktmittlung im Rahmen von oder im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren entfalten. Neben diesen Gesichtspunkt der Gewaltenteilung und staatlichen Funktionenzuordnung tritt zum anderen das Wissen darum, dass der Verwaltungsprozess ein Kontroll-, aber nicht Problemlösungsverfahren ist. Die damit gegebenen Sachdifferenzen im Typus "Streitschlichtung" zwischen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess dürfen nicht dadurch verwischt werden, dass der Verwaltungsrichter als Mediator verwaltungstätigkeitsbezogene Problemlösungsfunktionen übernimmt.

10. Die Einordnung der Mediation in die Debatte um "Entbürokratisierung" und "Effizienz" staatlicher Tätigkeit führt zu dem Missverständnis, dass gerichtsnahe Mediation ein Beitrag für den Abbau bürokratischer Strukturen darstellen würde. Doch ganz im Gegenteil zeigt diese Verortung im Rahmen der Bürokratiekritik einen Irrtum über die Rationalitätsbindung des Gerichtsverfahrens auf. Diesem ist von Verfassungen wegen (auch) die Funktion zugewiesen, Streit zu schlichten durch enumerativ aufgeführte Formen der konsensualen Streitbeendigung. Der "Richter" entscheidet oder schlichtet den Streit der Parteien als neutrales und unabhängiges Organ – im Wege der mehr oder weniger formalisierten Durchführung. Dabei geht es nicht um die Rationalität oder Irrationalität der "Bürokratie", sondern um differierende Rationalitätsanforderungen an Konfliktbewältigung. Dementsprechend kommt auch "Mediation" nicht ohne Bürokratie aus; doch ist sie eben keine bürokratische Tätigkeit. Letztlich wird dieses Missverständnis durch die allgegenwärtige "Ökonomisierung" richterlicher Tätigkeit verursacht. Zwar unterliegt auch "Rechtsprechung" dem Wirtschaftlichkeitsgebot, das dem Grundgesetz erfleht und für alle Staatsfunktionen gilt. Inwieweit aber durch die Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung eine Entlastung der (Verwaltungs-) Gerichte ("Entbürokratisierung"?) erreicht und die Effizienz ihrer Rechtsprechung gesteigert werden kann – wie oben (These 4) dargelegt - bleibt fraglich. Denn das außergerichtliche streitschlichtende Verfahren der Mediation stellt nur einen zusätzlichen Zwischenschritt im gesamthänderischen Entscheidungsprozess von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit dar.

**Rechtsanwalt Jürgen Widder,
Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Vorsitzender Anwaltsverein Bochum
Thesen**

1. Der „Deal“ im gerichtlichen Prozess kann nur ein Instrument zur Vereinfachung des Verfahrens sein, die rechtsstaatlichen Grundsätze bleiben bestehen und sind zu beachten.
2. Die Einbindung („Verzahnung“) des Instrumentes Mediation in die gerichtliche Prozesslandschaft ist nicht von vornherein zu beanstanden.
3. Die Mediation als ein besonderes Konfliktlösungsmodell hat einen eigenen, hohen Stellenwert, unabhängig davon, ob sich die Streitparteien innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens befinden.
4. Sog. „gerichtsnahe“, „gerichtsinterne“ Mediation durch Richter ist Mediation. Mediation durch Richter ist Richtermediation.
5. Die außerhalb des gerichtlichen Verfahrens bestehenden Angebote, soweit sie hier zur Diskussion stehen, werden im Schwerpunkt durch Anwälte = Anwaltsmediatoren wahrgenommen.
6. Anwaltsmediation und Richtermediation stellen zurzeit einen ungleichen Wettbewerb dar. Der „Richternimbus“ stellt bei den Streitparteien einen (für die Anwaltsmediatoren) nicht aufzuholenden Vorteil dar.
7. Richtermediation darf als Grundlage für den Einstieg in andere Konfliktlösungsmethoden angesehen werden. Sie muss von vornherein Modelle zur Einbindung der Anwaltsmediation mit berücksichtigen.
8. Letztendlich muss Richtermediation in Anwaltsmediation übergehen, mindestens müssen Modelle gemeinsamer Kooperation geschaffen werden. Eine direkte Konkurrenzsituation zwischen Richtermediation und freier Anwaltsmediation, falls sie auf Dauer angelegt ist, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.
9. Die Justiz darf ihre ureigenste Aufgabe - die Verpflichtung zur Rechtsgewährung - nicht durch Mediation in Frage stellen. Mediation ist kein justiz-fiskalisches Instrument.
10. Will sich der Gesetzgeber auf Dauer auch der Mediation als eines Konfliktlösungsinstrumentes bedienen, muss über Finanzierungsmöglichkeiten für die Rechtssuchenden (Prozesskostenunterstützung) nachgedacht werden

Themenforum 3.

Außergerichtliche und richterliche Mediation – Konkurrenz oder Ergänzung?

Voraussetzungen und Einsatzbereiche sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Mediation werden anhand konkreter Beispiele erarbeitet. Insbesondere geht es um die Frage, ob die richterliche Mediation das Zugpferd für die außergerichtliche Streitbeilegung ist oder ihre ungleich stärkere Konkurrentin.

Referenten:

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen

Dr. Volker Brüggemann, Mediator/ Präsident Landgericht Paderborn

Moderation:

Rechtsanwalt Dr. Rainer Voß, Kanzlei Lenz-Johlen Köln

**Prof. Dr. Reinhard Greger,
Universität Erlangen
Thesen aus außerforensischer Sicht**

Mediation ist eine Methode der konsensualen Konfliktlösung, somit keine Aufgabe der Judikative.

Mediation soll Gerichtsverfahren verhindern, nicht vermehren.

Mediation stellt hohe Ansprüche an Ausbildung, Qualitätssicherung und den Einsatz von Zeit und personellen Ressourcen; diese sind mit den Kapazitäten der Justiz nicht flächendeckend zu erfüllen.

* * *

Die außergerichtliche Mediation muss gefördert werden durch

- Qualitätssicherung
- Transparenz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzierungshilfen
- Bewusstseinsbildung bei den rechtsberatenden Berufen
- Kooperation mit der Justiz
- Gesetzgeberische Maßnahmen

**Dr. Volker Brüggemann,
Mediator/ Präsident Landgericht Paderborn
Thesen aus forensischer Sicht**

Richterliche Mediation ist der Motor zum Bekanntwerden der Mediation als moderne Konfliktbeilegungsmethode.

Richterliche Mediation setzt zu einem Zeitpunkt ein, zu dem außergerichtliche Mediation im Regelfall nicht mehr in Betracht kommt und führt deshalb den Konflikt in eine konsensuale Phase zurück.

Mit dem Angebot eines Richters eine Richtermediation zu versuchen, können auch Parteien zu einer selbstbestimmten Konfliktlösung ermutigt werden, die mit dem Gang zum Gericht bereits eine im Eskalationsprozess fortgeschrittene Kampfposition eingenommen haben und bei denen andere mit dem Vorschlag einer Mediation wohl nicht gehört worden wären. Und dies geschieht in den den Anwälten vertrauten verfahrens- und kostenrechtlichen Strukturen.

Auch die Justiz, deren gesetzliche Aufgabe es ist, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gültliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken, muss sich moderner Konfliktbeilegungsmethoden bedienen dürfen.

Themenforum 4:
Mediation im öffentlichen Recht – Chancen und Risiken

Am praktischen Beispiel der Erweiterung der „Schüco Arena“, Spielort des Fußball-Bundesligisten Arminia Bielefeld, werden Voraussetzungen, Einsatzbereiche sowie die Chancen und Risiken der Mediation im öffentlichen Recht dargestellt.

Referenten

Dr. Hans-Jörg Korte, Mediator/ Vors. Richter Verwaltungsgericht Minden
Rechtsanwalt Andreas Wiemann, Kanzlei Suderow & Schröder Minden
Roland Kentsch, Geschäftsführer Arminia Bielefeld

Moderation:

Bernd Wortmann, Mediator/ Präsident Verwaltungsgericht Minden a. D.

Themenforum 5:

Mediation – Neue Wege in der Rechtsschutzversicherung

Die Mediation erobert immer neue Bereiche. Viele Rechtsschutzversicherer tragen die Kosten einer Mediation bis zur Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten, um Kosten zu sparen und um die einvernehmliche Streitbeilegung zu fördern. In dem Forum werden die Perspektiven und Entwicklungen sowie die Chancen und Risiken erörtert.

Referenten:

Thomas Lämmrich, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Olaf R. Mandel, Diplomkaufmann M.A. Mandel Projektdienstleistungen Adelsdorf

Moderation:

Ulrike Fischer, Mediatorin/ Rechtsanwältin Köln

**Thomas Lämmrich,
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Thesen**

1. Ausgangslage:

- Es ist keine erhöhte Prozesshäufigkeit bei Rechtsschutzversicherten zu beobachten.
- Die Kostentragung durch die Rechtsschutzversicherer erfolgt bereits heute zu 2/3 für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung.
- Bereits heute erfolgt eine Kostentragung für Mediationsverfahren, im außergerichtlichen Bereich bis zur Höhe der Kosten bei Anrufung eines Gerichts der 1. Instanz.
- Die Rechtsschutzversicherer befinden sich in einer Entwicklung weg von reinen Kostenerstatern, hin zu Rechtsdienstleistern, u.a. mit dem Ziel, dem Kunden eine Orientierung und Begleitung in seinen rechtlichen Belangen zu bieten.

2. Aktuelle Hemmnisse:

- Eine aktive Nachfrage ist bislang nicht zu beobachten.
- Der Rechtsschutzversicherer ist heute im Regelfall noch nicht der erste Ansprechpartner des VN.
- Eine weitergehende Eingliederung der Mediation in die bestehende Produktwelt verursacht Mehrkosten, insbesondere da die Mediation in genau denjenigen Bereichen besonders relevant wird, in denen bislang keine Deckung geboten wird.
- Die Mediationslandschaft ist bislang außerordentlich unübersichtlich, so sind etwa ein klares Berufsbild Mediator, Ausbildungs- und Qualifikationsstandards etc. nicht erkennbar.
- Für den Rechtsschutzversicherer besteht ein nicht unerhebliches Kostenrisiko:
 - Statistische Grundlagen für die Kalkulation, etwa zu Erfolgsquoten, Zeitbedarf, Kosten etc. fehlen bislang.
 - Auch ist die Mediation u.U. kostenintensiver als das gerichtliche Verfahren (insb. bei niedrigeren Streitwerte; auch ist der Mediation eine Kostenaufteilung nach Obsiegen/Unterliegen wesensfremd).
 - Letztlich besteht ein „Doppelkostenrisiko“ bei einem gescheiterten Mediationsversuch und sich anschließendem gerichtlichen Verfahren, eine Anrechnung erfolgt nicht.

- Die Mediation ist ein rein freiwilliges Instrument, in das beide Parteien einwilligen müssen, aus diesem Grund würde beispielsweise auch eine eigenständige Produktwelt „Mediationsrechtsschutzversicherung“ die rechtlichen Interessen des VN auch nur unzureichend wahren.
- Mediationsergebnisse im außergerichtlichen Bereich sind nicht (unmittelbar) vollstreckbar.

3. Thesen:

- Die Mediation wird in die Produktgestaltung der Rechtsschutzversicherer einzug halten; erste Ansätze sind im Markt bereits zu beobachten.
- Die richterliche/gerichtsnahe Mediation wird dabei nicht im Fokus der Rechtsschutzversicherer stehen; der Fokus wird vielmehr im außergerichtlichen Bereich liegen.

**Olaf R. Mandel, Dipl.-Kfm. M.A.,
Mandel Projektdienstleistungen Adelsdorf
Thesen**

Die Interviews mit ausgewählten Entscheidungsträgern der Rechtsschutzbranche konnten ein deutliches Bild der grundlegenden Wandlungsprozesse vermitteln, welche die gesamte Branche derzeit vollzieht. In einem Marktumfeld, welches durch eine hohe Preiselastizität der Nachfrage, eine hohe Marktsättigung und eine angespannte Kostensituation geprägt ist, zwingen sinkende Margen und eine Combined Ratio¹ jenseits der 100er-Marke die Versicherungsunternehmen zur Entwicklung neuer Positionen im Markt.

Als wesentliche Herausforderung wird in der Rechtsschutzbranche die Transformation vom reinen Kostenerstatter zum Dienstleistungsunternehmen beschrieben, welches dem Kunden nicht nur das wirtschaftliche Risiko eines möglichen Rechtsstreites abnimmt, sondern ihm aktive und kompetente Hilfe anbietet, die unmittelbar an der Störung des vom Kunden subjektiv empfundenen Rechtsfriedens ansetzt.

Im Rahmen dieser Transformation wollen sich die Rechtsschutzversicherungen in die Lage versetzen, mittels effizienten Mandatsmanagements die Kostensituation zu entspannen und gleichzeitig Potenziale für eine Steigerung der Kundenbindung sowie der Kundenzufriedenheit zu erschließen. Im Verlauf dieses Transformationsprozesses fällt den Rechtsschutzversicherungen jedoch auch in steigendem Maße die Verantwortung zu, dem Kunden einen optimalen Weg zur Wiederherstellung des empfundenen Rechtsfriedens anzubieten.

Die einzelnen Versicherungsgesellschaften befinden sich derzeit in unterschiedlichen Umsetzungsphasen des oben beschriebenen Transformationsprozesses. Allen ist jedoch gemeinsam, dass sie sich in einem hybriden Zustand befinden, der auch mittelfristig noch Bestand haben wird. Die Quote der potenziellen Schadensfälle, die von den Versicherten an den „Dienstleister“ herangetragen werden, wurde marktanteilsgerichtet mit rund 1/3 angegeben. Damit werden derzeit noch ca. 2/3 der potenziellen Schadensfälle durch die in „Eigenregie“ beauftragten Rechtsanwälte der Kunden an den „Kostenerstatter“ herangetragen. Dem Thema Mediation nähern sich die Versicherungsgesellschaften jedoch augenscheinlich noch mehrheitlich als „Kostenerstatter“. Die weit überwiegende Mehrheit, der in den Interviews repräsentierten Versicherungsgesellschaften erklärten die abwartende Haltung der einzelnen Gesellschaften und auch des Versicherungsverbandes gegenüber einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Mediation mit einer fehlenden Nachfrage. Der „Kostenerstatter“ betrachtet die Mediation als zusätzliches oder ergänzendes Angebot, welches dem Versicherten nach Integration in die bestehende Produktpalette zur Nutzung im Rahmen einer Deckungszusage zur Verfügung steht. Eine fehlende Nachfrage, die nach Auffassung aller Interviewpartner insbesondere auf Unkenntnis der Kunden bezüglich der Mediation zurückzuführen ist, lässt nicht nur das Angebot eines Mediationsproduktes unzweckmäßig erscheinen, selbst die intensive und aktive Auseinandersetzung mit dem Thema stellt bei gegebener Nachfrage eine Fehlallokation von Ressourcen dar.

Aus dem Blickfeld des „Dienstleisters“ stellt sich dieser Zusammenhang vollkommen anders dar. Die Nachfrage des Kunden wird unspezifisch. Sie soll und muss unspezifisch werden, wenn das Dienstleistungsangebot (aktive und kompetente Hilfe entlang des optimalen Weges zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens) vom Kunden als werthaltig erachtet werden soll. Es ist das erklärte Ziel der Rechtsschutzversicherer, dem Kunden die optimale „Kanalisation“ seines Problems anzubieten.² In dieser Konstellation wird die intensive und aktive Auseinandersetzung des „Dienstleisters“ mit allen Möglichkeiten dieser „Kanalisation“ nicht zur Option, sondern zur Pflicht.

Dies kann, soll und wird nicht bedeuten, dass die Integration der Mediation in die empfohlenen und versicherten Konfliktbeilegungsverfahren der Rechtsschutzbranche allein vom Fortschreiten des Selbstfindungsprozesses der Versicherungsgesellschaften in Ihre Rolle als „Dienstleister“ abhängig ist. Aus Sicht des Verfassers erscheinen die aktive Auseinandersetzung der Versicherungsbranche mit der Mediation und der Aufbau einer soliden internen Verfahrenskompetenz geboten. Dies schafft für die Versicherung als Dienstleister ein tragfähiges Entscheidungsfundament und ermöglicht eine ergebnisorientierte Diskussion mit den relevanten Interessengruppen.

Von den Interviewpartnern wurde eine Vielzahl von Entwicklungshemmnissen identifiziert, die einer Integration der Mediation in ein standardisiertes Verfahrensportfolio entgegenstehen, welches dem Versicherungskunden zur effizienten Zielerreichung verfügbar ist.

Insbesondere steht hier das Kostenrisiko im Zentrum der Betrachtung. In allen geführten Interviews war die Kostenunsicherheit der Versicherungsgesellschaften von zentraler Bedeutung. Die derzeitige Informationslage in der Rechtsschutzbranche bietet keine Grundlage für eine versicherungsmathematische Annäherung an das Thema Mediation. Untersuchungen mit dem Fokus der Bandbreitenermittlung von Verfahrensdauer, Mediatorenhonoraren sowie Erfolgsquoten bilden aus Sicht der Versicherungsgesellschaften unverzichtbare Grundlagen. In diesem Kontext ist die Wissenschaft gefordert eine verstärkt quantitativ ausgerichtete Forschung zu betreiben.

Die unübersichtlichen, gewachsenen Strukturen, in denen sich die Mediationslandschaft in Deutschland präsentiert, werden als weiteres wesentliches Entwicklungshemmnis identifiziert. Aus Sicht der Versicherungsbranche stellt die Identifikation geeigneter Mediatoren, die erfolgreich als Dienstleister für ihre Kunden tätig werden können, ein gravierendes Problem dar. Die Definition einheitlicher Qualifikations- und Ausbildungsstandards, die Implementation einer tragfähigen Qualitätssicherung, die Schaffung übersichtlicher Strukturen und nicht zuletzt die Vermittlung eines gemeinsamen Interesses sind von großer Bedeutung. Dies wird als eine grundlegende Voraussetzung angesehen, um dem Versicherten die Nutzung der Mediation empfehlen zu können. In diesem Zusammenhang sind die Mediatorenverbände gefordert eine Entwicklung voranzutreiben, die auf eine Konsolidierung der gewachsenen Strukturen ausgerichtet ist und dem einzelnen Mediator ein klar konturiertes Berufsbild geben kann.

Die Definition einheitlicher Qualifikations- und Ausbildungsstandards sowie die Implementation einer tragfähigen Qualitätssicherung können auch Bestandteil der Gesetzgebung im Bereich der Mediation werden. Die notwendigen Inhalte möglicher gesetzlicher Regelungsbedarfe erstreckten sich in den Interviews von berufsrechtlichen Fragen, bis hin zur gesetzlichen Fixierung der Mediatorenhonorare. Eine einheitliche Auffassung der Versicherungsbranche, ob der Gesetzgeber die Entwicklung der Mediation steuernd vorantreiben, oder unterstützend begleiten soll, konnte nicht festgestellt werden. Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, dass auch der Gesetzgeber gefordert ist seinen Beitrag zur Beseitigung der Entwicklungshemmnisse zu leisten.

Aus Sicht des Verfassers ist eine aktive Diskussion der identifizierten Interessengruppen (Versicherungsbranche, Wissenschaft, Mediatoren/Mediatorenverbände, Gesetzgeber) zwingend geboten. Der dargestellte Entwicklungsprozess der Rechtsschutzbranche zu einem Dienstleistungssektor für Rechtsprobleme und –Konflikte, bietet hervorragende Ansatzpunkte für eine gesellschaftspolitische Entwicklung, die eine Verbesserung der Streitkultur in Deutschland bewirken kann. Die Rechtsschutzversicherungen in Deutschland besitzen eine Marktdurchdringung, die weltweit einzigartig ist. Die Existenz eines Dienstleisters, der seine Kunden bei der Auswahl des optimalen Konfliktlösungsverfahrens unterstützt, kann hierbei viele Probleme vermeiden, die im Internationalen Umfeld diskutiert werden.³ Eine Selektion mediationsgeeigneter Konflikte nach dem Kriterium der Effizienz, kann weder der Mediator, noch der Rechtsanwalt bewerkstelligen, ohne in einen Interessenkonflikt zu geraten. Auch die Gerichte haben keine optimale Voraussetzung für eine derartige Selektionsfunktion, da die Möglichkeiten ihrer Einflussnahme für gewöhnlich in einem sehr späten Konfliktstadium beginnen. Das Interesse der Versicherungsgesellschaften an einer schnellen, dauerhaften und kostenminimalen Konfliktlösung ist in diesem Fall dem Interesse der versicherten Konfliktpartei gleichgerichtet. Die Besonderheit dieses Systems wird dabei gerade durch den Versicherungscharakter determiniert.

Das gemeinsame Ziel der Diskussion sollte sein, der einzelnen Partei das für ihren Konflikt geeignete Lösungsverfahren anbieten zu können.

¹ vgl.: Wagner, F.; Risk Securitization als alternatives Mittel des Risikotransfers von Versicherungsunternehmen; S. 511ff

² Glasl, F.; Anwendungsspektrum unterschiedlicher Mediationsformen: Ein kontingenztheoretisches Modell ; S. 104f

³ z.B.: Birner, Marietta; Das Multi-Door Courthouse. Ein Ansatz zur multi-dimensionalen Konfliktbehandlung; S. 158 ff.

Mandel Projektdienstleistungen
| Dipl. Kaufmann | Wirtschaftsinformatiker | Umweltökonom | Wirtschaftsmediator |
Dipl. Kfm. Olaf R. Mandel M. A.
Flurstrasse 17
91325 Adelsdorf
Tel.: (0 91 95) 99 45 37
Mobil: (0 179) 108 44 69
eMail: olaf@mandel-net.de

Justizmodell in OstWestfalenLippe –

Ein Praxisbericht

Auf Grundlage des Bürokratieabbaugesetzes OWL hat das Justizministerium NRW im April 2004 das „Justizmodell in OWL“ gestartet. Ziel des beim Oberlandesgericht Hamm angesiedelten Projekts ist es, die Modernisierung der Justiz im Sinne einer bürgernahen und effizienten Rechtsgewährung weiter voran zu treiben. Dabei geht es sowohl um Verfahrensbeschleunigung als auch um die Optimierung der Gerichtssteuerung. In OWL werden neue Verfahren entwickelt und ausprobiert, wie z. B. die richterliche Mediation, digitales Diktieren und Spracherkennung oder der elektronische Postverkehr. Das Projekt ist an den Standorten der Landgerichte Bielefeld, Detmold und Paderborn in unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte gegliedert:

- Landgerichtsbezirk Bielefeld: Modellhafte Gerichtssteuerung – erweiterte Führungskompetenz und Führungsverantwortung
 - Landgerichtsbezirk Detmold: Modellhafte Gerichtssteuerung – effiziente Technik- und Ressourcennutzung
 - Landgerichtsbezirk Paderborn: Modellhafte Verfahrenssteuerung
- Maßnahmen, die sich an einem Standort bewährt haben, werden auch an den anderen Standorten eingesetzt und weitergehend erprobt.

Maßnahmen

Im Einzelnen wurden an den Standorten die folgenden Aktivitäten durchgeführt:

Landgerichtsbezirk Bielefeld:

- Einführung des standardisierten Mitarbeitergesprächs beim Landgericht Bielefeld (abgeschlossen)
- Einführung eines Instruments zur automatisierten Erfassung der Erledigungszeiten im Büro- und Kanzleidienst in allen Behörden (abgeschlossen)
- Kommunikationstraining für die Justizwachmeisterinnen und -wachtmeister des Justizentrums in Bielefeld (abgeschlossen)
- Entwicklung eines Rahmenplans für die Einführung alternierender Telearbeit (noch nicht abgeschlossen)
- Kooperationsprojekt zwischen dem Landgericht Bielefeld und dem Bielefelder Anwaltsverein zum Einsatz der gerichtsnahen anwaltlichen Mediation (Start in Kürze)

Landgerichtsbezirk Detmold:

- Erprobung eines optimierten Technikeinsatzes beim Landgericht Detmold: Digitales Diktieren und Spracherkennung (abgeschlossen)
- Einführung eines Instruments zur automatisierten Erfassung der Erledigungszeiten im Büro- und Kanzleidienst in allen Behörden (abgeschlossen)
- Elektronischer Postverkehr (noch nicht abgeschlossen)
- Bildung von Schreibpools im Bereitschaftsdienst (noch nicht abgeschlossen)
- Einführung der richterlichen Mediation im Landgerichtsbezirk Detmold (abgeschlossen)

Landgerichtsbezirk Paderborn:

- Einführung der richterlichen Mediation im Landgerichtsbezirk Paderborn (abgeschlossen)
- Einführung des standardisierten Mitarbeitergesprächs beim Amtsgericht Paderborn (abgeschlossen)
- Einführung eines Instruments zur automatisierten Erfassung der Erledigungszeiten im Büro- und Kanzleidienst in allen Behörden (abgeschlossen)
- Erprobung eines Trainings für Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister zur Gefahrenabwehr und Eigensicherung vor Ort in Verbindung mit einem Kommunikationstraining zur Deeskalation (noch nicht abgeschlossen)

Kooperationen

Um das „Justizmodell in OWL“ in die Aktivitäten in der Modellregion einzubinden und die Maßnahmen in OWL bekannt zu machen, wurden intensive Kooperationen mit der OWL Marketing GmbH und den Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold aufgebaut. Seit September 2005 sind als weitere Kooperationspartner das Verwaltungsgericht Minden, das seit Januar 2006 den elektronischen Rechtsverkehr und die richterliche Mediation eingeführt hat, und das Landesarbeitsgericht Hamm dem Projekt beigetreten.

Veranstaltungen

Die Projektziele und die einzelnen Maßnahmen wurden von Beginn an in Veranstaltungen Fachleuten aus Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie der Presse in der Modellregion präsentiert und zur Diskussion gestellt:

- Zu der Auftaktveranstaltung in Kooperation mit der OWL Marketing GmbH am 12. Oktober 2004 in Paderborn kamen über 300 Gäste. In der Veranstaltung wurde über die Projektziele und Maßnahmen informiert, im Mittelpunkt stand die „richterliche Mediation“.
- Kooperationsveranstaltung mit der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld und der OWL Marketing GmbH am 30. August 2005 in Bielefeld im Rahmen der bundesweiten Veranstaltungsreihe „Standortvorteil Recht“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages zum Thema „Justizmodell in OWL – Standortvorteil für die Wirtschaft?!“
- Kooperationsveranstaltung mit der IHK Lippe zu Detmold und der OWL Marketing GmbH am 8. Dezember 2005 in Detmold zur „Einführung der richterlichen Mediation beim Landgericht Detmold“
- Kooperationsveranstaltung mit der OWL Marketing GmbH, der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld und dem Verwaltungsgericht Minden am 30. Mai 2006 in Bielefeld zum Thema „Richterliche Mediation und elektronischer Rechtsverkehr beim Verwaltungsgericht Minden“
- Kooperationsveranstaltung mit der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, der OWL Marketing GmbH und dem Landesarbeitsgericht Hamm am 14. September 2006 in Bielefeld zum Thema „Das deutsche Arbeitsrecht – Anspruch und Wirklichkeit“ anlässlich des 60-jährigen Jubiläums der Arbeitsgerichtsbarkeit

- Erster bundesweiter Erfahrungsaustausch für Richtermediatorinnen und Richtermediatoren am 17. und 18. November 2006 in der Justizakademie in Recklinghausen
- Kooperationsveranstaltung mit der IHK Lippe zu Detmold und der OWL Marketing GmbH am 17. Januar 2007 in Detmold zur „Einführung der richterlichen Mediation bei den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Detmold“
- Hintergrundgespräch „Mediation“ am 23. Februar 2007 mit Spitzen der Anwaltschaft und der Justiz in NRW zur Abstimmung und Integration verschiedener Ansätze und Projekte der richterlichen und gerichtsnahen anwaltlichen Mediation
- Am 13. Juni 2007 findet in Kooperation mit der OWL Marketing GmbH, der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld und der Rechtsanwaltskammer Hamm eine Bundeskonferenz „Mediation in der Justiz“ statt, die den Schlusspunkt des Projekts setzen soll.

Alle Veranstaltungen fanden ein hohes Interesse bei Experten aus Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft und Verwaltung, aber auch in den Medien. Sie trugen dazu bei, dass das Projekt und die Einzelmaßnahmen in der Region und darüber hinaus bekannt gemacht bzw. aufmerksam begleitet wurden.

Ergebnisse

Die geplanten Maßnahmen wurden umgesetzt und die zentralen Projektziele erreicht. In allen Bereichen wurden insgesamt belastbare Ergebnisse erarbeitet. Verschiedene Maßnahmen konnten bereits in den übrigen Landgerichtsbezirken in der Modellregion eingesetzt und weitergehend erprobt werden.

Landgerichtsbezirk Bielefeld

Die für den Bezirk des Landgerichts Bielefeld vorgesehenen Maßnahmen konnten insgesamt umgesetzt, die Projektziele erreicht werden.

Das standardisierte Mitarbeitergespräch unterstützt die Zusammenarbeit und liefert einen konkreten Beitrag zur Optimierung der Arbeitsorganisation in der Behörde. Es wird von allen Beteiligten als hilfreich und sinnvoll bewertet. Den Vorgesetzten hilft es, differenzierter auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzugehen und zielgenauer zu steuern. Das standardisierte Mitarbeitergespräch wird weiterhin eingesetzt.

Das Instrument zur automatisierten Erfassung der Erledigungszeiten im Büro- und Kanzleidienst dient der Optimierung der unmittelbaren Arbeitssteuerung in den Gerichten. Die Ergebnisse fanden Eingang in das parallel und übergreifend beim Oberlandesgericht Hamm entwickelte und mittlerweile landesweit eingesetzte Management-Informationssystem. Es zeigte sich, dass die Daten aus einem Landgerichtsbezirk für die Entwicklung eines justizinternen Controllingansatzes zu gering sind, um entsprechend belastbare Zahlen zu gewinnen und steuerungsrelevante Schlüsse ziehen zu können. Für ein Controlling müssen adäquate Vergleichszahlen auf einer breiten Ebene verfügbar sein. Vor diesem Hintergrund wurden von Beginn an alle Überlegungen und Arbeitsschritte unter der Federführung und in enger Abstimmung mit dem Oberlandesgericht Hamm entwickelt.

Das Kommunikationstraining zielt darauf ab, die Belastungen der im Eingangsbereich des Justizzentrums eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verringern und die Außen- darstellung der Behörden zu verbessern. Es fand bei den beteiligten Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern gute Resonanz und führte zu einer Verbesserung der Arbeitssituation. Das Konzept wird mittlerweile landesweit eingesetzt.

Die Entwicklung eines Rahmenkonzepts für den Einsatz alternierender Telearbeit schließt alle relevanten Aspekte ein (z. B. Vertragsrecht, Organisation, Technik). Das Rahmenkonzept soll einen wesentlichen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten. Dieses Teilprojekt ist noch nicht abgeschlossen.

Das Kooperationsprojekt „Gerichtsnaher Anwaltsmediation“ zwischen dem Landgericht Bielefeld und dem Bielefelder Anwaltsverein konnte noch nicht gestartet werden, da die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Es verfolgt das Ziel, die Parteien und deren Vertreter in rechtshängigen Verfahren durch einen gezielten Hinweis des Gerichts auf die Möglichkeit der außergerichtlichen anwaltlichen Mediation aufmerksam zu machen.

Insbesondere aufgrund des Projekts zur gerichtsnahen Mediation ist noch zu klären, ob und in welchem Umfang im Januar 2008 die richterliche Mediation auch im Landgerichtsbezirk Bielefeld eingeführt wird.

Landgerichtsbezirk Detmold

Die für den Bezirk des Landgerichts Detmold vorgesehenen Maßnahmen konnten insgesamt umgesetzt, die Projektziele erreicht werden.

Die modellhafte und ausschreibungsreife Entwicklung und Erprobung eines optimierten Technikeinsatzes – digitales Diktieren und Spracherkennung – beim Landgericht Detmold und beim Amtsgericht Lemgo wurde erfolgreich abgeschlossen. Im Verlauf dieses Teilprojektes wurden auch gezielt Erkenntnisse über die Gestaltung des Einführungsprozesses und die erforderliche Schulung der Anwenderinnen und Anwender gesammelt. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurde Mitte 2006 eine Ausschreibung für die Einführung des digitalen Diktierens und der Spracherkennung in sechs weiteren Justizbehörden des Landes gestartet. Ziel ist es, das digitale Diktieren und die Spracherkennung Schritt für Schritt landesweit einzuführen.

In dem Teilprojekt zum elektronischen Postverkehr wird der elektronische Datenaustausch bei nicht bestimmenden Schriftsätzen zwischen Rechtsanwaltschaft und Gericht erprobt. Hierdurch sollen technische Beschränkungen aufgespürt, Hemmungen und Behinderungen abgebaut und die Beteiligten auf den elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet werden. Das Teilprojekt ist wegen der erforderlichen Lösung vielfältiger technischer Einzelfragen noch nicht abgeschlossen.

Durch den Einsatz modernster Informations- und Kommunikationstechnologien soll der Bereitschaftsdienst im Schreibdienst durch die Bildung von Schreibpools optimiert werden. Ziel ist es, die Belastungen im Büro- und Kanzleidienst zu verringern und die Aufgabenerledigung zu beschleunigen. Dieses Teilprojekt ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen, da noch technische Einzelfragen zu lösen sind.

Seit Januar 2006 wird die richterliche Mediation beim Landgericht Detmold und seit Februar 2007 auch bei den Amtsgerichten Blomberg und Lemgo angeboten. Die organisatorischen Voraussetzungen wurden geschaffen, Richterinnen und Richter fachlich geschult. Die Ergebnisse und Erkenntnisse bestätigen und stützen die Erfahrungen aus dem Landgerichtsbezirk Paderborn, wo die richterliche Mediation bereits seit Januar 2005 erfolgreich praktiziert wird. Im ersten Jahr wurden beim Landgericht Detmold 43 Verfahren (ca. 50 % der zur Mediation abgegebenen Fälle) durch richterliche Mediation einvernehmlich gelöst. Im Bezirk des Landgerichts Detmold zeigten sich bisher ca. 10 % aller Eingänge in zivilrechtlichen Sachen mediationsgeeignet.

Das Landgericht Detmold ist länderübergreifend in die Entwicklung eines Vergleichsringes mit entsprechenden Gerichten des Landes Niedersachsen eingebunden. Hierfür werden auf der Grundlage des Management- und Informationssystems beim Oberlandesgericht Hamm Kennzahlen identifiziert und weitere Datenerhebungen durchgeführt. Dieser Projektbereich ist noch nicht abgeschlossen.

Wie in allen Grundbuchämtern in der Modellregion wurde im Projektzeitraum auch beim Amtsgericht Detmold das elektronische Grundbuch eingeführt. Beim Amtsgericht Detmold wurden zudem die Erledigungszeiten durch eine Zielvereinbarung und entsprechende organisatorische Maßnahmen erheblich verkürzt.

Landgerichtsbezirk Paderborn

Die für den Bezirk des Landgerichts Paderborn vorgesehenen Maßnahmen konnten insgesamt umgesetzt, die Projektziele erreicht werden.

Seit Januar 2005 wird die richterliche Mediation sowohl beim Landgericht Paderborn als auch bei den Amtsgerichten praktiziert. Bei diesem Instrument der einvernehmlichen Streitbeilegung suchen die Beteiligten unter Moderation eines richterlichen Mediators gemeinsam nach der Lösung eines Konflikts. Anders als bei einem Gerichtsverfahren geht es nicht darum, die Rechtsfragen zu klären, sondern einen Interessenausgleich herzustellen. An den beteiligten Gerichten wurden die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen und eine entsprechend große Zahl von Richterinnen und Richtern fachlich geschult.

Die richterliche Mediation findet eine hohe Akzeptanz bei den Streitparteien und deren Vertretern. Sie führt zu zeitnahen, fairen und tragfähigen Lösungen und entlastet die Parteien sowohl emotional als auch kognitiv. Insbesondere heben die Beteiligten positiv hervor, dass man sich hinterher noch in die Augen sehen kann. So bleiben beispielsweise Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen erhalten. In den Gerichten führt das neue Verfahren zu einer spürbaren Steigerung der Vergleichsquote. Durch das hohe mediale Interesse und die positiven Wirkungen auf die beteiligten Parteien trägt die richterliche Mediation dazu bei, das Außenbild der Justiz zu verbessern. In den ersten zwei Jahren wurden beim Landgericht Paderborn 787 Verfahren und bei den Amtsgerichten des Bezirks 328 Verfahren durch richterliche Mediation einvernehmlich gelöst. Das sind ca. 72 % der zur Mediation abgegebenen Fälle. Etwa 20 % aller Eingänge in zivilrechtlichen Sachen beim Landgericht Paderborn er-

scheinen mediationsgeeignet. Die Erfahrungen und Fallzahlen in Paderborn werden durch Projekte in anderen Bundesländern bestätigt.

Beim Amtsgericht Paderborn wurde das standardisierte Mitarbeitergespräch erprobt. Es unterstützt die Zusammenarbeit und liefert einen konkreten Beitrag zur Optimierung der Arbeitsorganisation in der Behörde. Es wird von allen Beteiligten als hilfreich und sinnvoll bewertet. Den Vorgesetzten hilft es, differenzierter auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzugehen und zielgenauer zu steuern. Das standardisierte Mitarbeitergespräch wird weiterhin eingesetzt.

Das Kommunikationstraining für Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister zielt darauf ab, die Belastungen der im Eingangsbereich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verringern und die Außendarstellung der Behörden zu verbessern. In Paderborn wurde es mit einem Training zur Eigen- und Fremdsicherung kombiniert, um einen weitergehenden Effekt zur Deeskalation in kritischen Situationen zu erzielen. Zudem wurden wesentliche Teile des Trainings zur Eigen- und Fremdsicherung aus der reinen Trainingssituation in die Alltagssituation vor Ort verlegt. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Qualifizierungsmaßnahmen für richterliche Mediatoren

Im zurückliegenden Projektzeitraum wurden in vier Qualifizierungsmaßnahmen insgesamt 60 Richterinnen und Richter geschult. Das Qualifizierungskonzept wurde in enger Abstimmung mit dem Institut für Anwalts- und Notarrecht bei der Universität Bielefeld entwickelt. Die ersten beiden Maßnahmen wurden unter der fachlichen Begleitung des Instituts durchgeführt. Das Qualifizierungskonzept umfasst insgesamt 92 Stunden. Darüber hinaus wird den Richtermediatorinnen und Richtermediatoren im ersten Jahr nach der Qualifizierung Supervision in einem Umfang von vier bis sechs Tagen (24 bis 36 Stunden) angeboten. Das Konzept entspricht inhaltlich und von seinem Umfang her anerkannten Qualifizierungskonzepten anderer Anbieter auf dem freien Markt. Eine entsprechende Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme wird angestrebt.

Bewertung

Das Projekt hat in allen Teilbereichen und auf allen Handlungsebenen konkrete und belastbare Daten und Ergebnisse hervorgebracht, die für die weitere Entwicklung und Modernisierung der Justiz in Nordrhein-Westfalen von wesentlicher Bedeutung sind. Hervorzuheben sind dabei insbesondere das digitale Diktieren und die Spracherkennung sowie die richterliche Mediation. Nicht zu vernachlässigen ist aber auch der Beitrag des Oberlandesgerichts Hamm zu der Entwicklung des Managements- und Informationssystems, das bundesweit einzigartig ist und einen Vergleich mit entsprechenden Produkten aus der Wirtschaft nicht scheuen muss. Die Ergebnisse tragen dazu bei, die Stellung und das Ansehen der Justiz zu stärken und zu verbessern – auch über die Region und das Bundesland hinaus.

Die Frage, ob und in welchem Umfang durch die verschiedenen Maßnahmen die Erledigungszeiten der Zivilprozesse in der Modellregion verkürzt werden konnten, lässt sich aufgrund der bisher gewonnenen Daten nicht beantworten. Zum einen ist der Messzeitraum hierfür nicht ausreichend. Selbst die frühzeitigen Terminierungen in Mediationsverfahren lassen bisher keine deutliche Veränderung der statistischen Durchschnittswerte erkennen. Zum anderen liegen die Erledigungszeiten der Gerichte in der Modellregion OWL in Zivilsachen seit langem nah an den gesetzlich bestimmten Mindestfristen und haben schon immer einem bundesweiten Leistungsvergleich Stand gehalten.

Die größte Öffentlichkeitswirkung wurde mit der Einführung der richterlichen Mediation im Landgerichtsbezirk Paderborn erreicht. Das Teilprojekt steht mit seinen Ergebnissen in einer Reihe entsprechender Initiativen in zehn anderen Bundesländern. Das Instrument findet eine ausgesprochen hohe Akzeptanz bei der Anwaltschaft, der Wirtschaft und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und hat auch über die Grenzen OWLs hinaus Aufmerksamkeit erzielt. Hierfür maßgebend sind u. a. die hohe Erfolgsquote und die zeitnahe Terminierung der Mediationen. Als wesentlicher Erfolgsfaktor erweist sich die Qualifizierung einer großen Anzahl von Richterinnen und Richtern (einschließlich der Präsidenten und Direktoren). Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung und des regelmäßigen Erfahrungsaustausches (z. B. in Intervisionssitzungen). Darüber hinaus konnte so innerhalb der Justiz die Akzeptanz dem Instrument gegenüber schnell erhöht werden.

Für die Einführung der richterlichen Mediation hat das Justizmodell im November 2006 in einem bundesweiten Wettbewerb den „ARTUS-Preis für Entbürokratisierung“ der ARTUS Versicherungsgruppe und des Wirtschaftsmagazins „impulse“ erhalten. Die Jury würdigte das Projekt als ein besonderes Beispiel, „in dem sich das traditionelle Bild von verkrusteten und ineffizienten Behörden bereits gewandelt hat und die Interessen und Bedürfnisse der Bürger und von Unternehmen in vorbildlicher Weise berücksichtigt werden, ohne dabei Recht und Gesetz zu missachten“. Darüber hinaus hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag im Dezember 2006 im Rahmen seiner Vorschläge zum Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz die bundesweite Einführung der richterlichen Mediation gefordert. In der Begründung heißt es: „Die richterliche Mediation stellt eine gute Alternative zum streitigen Verfahren vor dem Prozessgericht dar. Die richterliche Mediation fördert somit den Rechtsfrieden und die Eigenverantwortung der Beteiligten. Sie führt zudem zu schnellerer Planungssicherheit, spart Kosten und Zeit.“

Das Projekt „Justizmodell in OWL“ soll über den 31. März 2007 hinaus bis zum 31. Dezember 2007 verlängert werden, um die noch nicht abgeschlossenen Teilprojekte zu beenden, deren Ergebnisse ebenfalls über die Grenzen der Modellregion hinaus reichende Bedeutung und Wirkung haben werden.

Kontakt

Justizmodell in OstWestfalenLippe
Oberlandesgericht Hamm
Georg Steffens
Tel. 02381.2722416
E-Mail: georg.steffens@olg-hamm.nrw.de
www.justizmodell-owl.nrw.de

Modellregion für Bürokratieabbau OstWestfalenLippe

In der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ arbeiten in OstWestfalenLippe seit 2002 Akteure aus kommunalen und staatlichen Verwaltungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Gruppierungen zusammen. Sie wird von der OWL Marketing GmbH koordiniert und durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Ziel ist es, einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung zu leisten, indem Vorschriften abgebaut und vereinfacht sowie die Behördenleistungen für Unternehmen optimiert werden.

Die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ in OWL zeigt, dass auch Regionen einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau „von unten“ leisten können, indem sie Regierungen und Parlamente auf Ebene von Bund, Land und EU bei ihren Reformen unterstützen und sich selbst auf den Weg machen. Als „Modellregion für Bürokratieabbau“ des Landes Nordrhein-Westfalen und Partnerregion des Bundeswirtschaftsministeriums ist OWL Vorreiter in diesem schwierigen Bereich.

Von insgesamt 128 Bürokratieabbau-Vorschlägen aus der Region, die wirtschaftliche Bedürfnisse und gesellschaftliche Gruppierungen gut ausbalancieren, haben Land und Bund inzwischen rund 70 aufgegriffen. Die Pilotmessung zur Bürokratiekostenmessung nach dem Standardkostenmodell in Deutschland wurde in OWL durchgeführt. Durch Behördennetzwerke mit Verfahrenskordinatoren und Servicegarantien werden Unternehmen und ihre Verfahren gut betreut. Vorbild ist das mehrfach preisgekrönte Projekt „Widufix“ des Kreises Herford. Mit dem „Bündnis für wirtschaftsnahe Verwaltung“ haben sich 138 Spitzen aus Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft verpflichtet, OWL zur Region mit der wirtschaftsfreundlichsten Verwaltung in Deutschland weiter zu entwickeln. Drei Behörden aus der Region (bundesweit 16) lassen ihre Leistungen mit dem RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ zertifizieren, weitere werden in Kürze folgen.

Die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ hat bereits mehrere Auszeichnungen erhalten, unter anderem als „Ausgewählter Ort“ der Standortkampagne der Bundesregierung „Deutschland – Land der Ideen“. Das Modell OWL findet bundesweit Beachtung in den Medien und bei Entscheidern. Vertreter aus OWL sind gefragte Berichterstatter bei Behörden, Kammern, wissenschaftlichen Einrichtungen und politischen Gremien in ganz Deutschland. Andere Länder (z. B. Brandenburg und Niedersachsen) und Regionen (z. B. Oberfranken und Metropolregion Rhein-Neckar) übertragen Ansätze aus OWL.

Kontakt

OstWestfalenLippe Marketing GmbH

Wolfgang Marquardt

Tel. 0521.9673322

E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

www.ostwestfalen-lippe.de



OstWestfalenLippe: Ganz oben in Nordrhein-Westfalen!

OstWestfalenLippe (OWL)

... ist deckungsgleich mit Nordrhein-Westfalens nordöstlichem Regierungsbezirk Detmold. Mit 6.500 Quadratkilometern umfasst die Region etwa ein Fünftel der Fläche von Nordrhein-Westfalen. In den sechs Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke, Lippe und Paderborn und der kreisfreien Stadt Bielefeld leben über zwei Millionen Menschen. Als einer der wachstumsstärksten Wirtschaftsräume Deutschlands verknüpft die Region die Vorzüge moderner Großstädte mit den Angeboten attraktiver Mittel- und Kleinstädte und den Erholungs- und Freizeitreisourcen weitläufiger Landschaften.

... gehört zu den stärksten Wirtschaftsstandorten in Deutschland. Prägend sind der Mittelstand und ein ausgewogener Branchenmix, in dem der Maschinenbau, die Möbelindustrie, die Gesundheitswirtschaft, die metallverarbeitende Industrie, die Elektroindustrie und das Ernährungsgewerbe besondere Bedeutung haben. In OWL sind große Markenunternehmen und „Global Player“ zu Hause, aber auch zahlreiche so genannte „Hidden Champions“. Bekannte Unternehmen aus OWL sind beispielsweise Bertelsmann, Melitta, Miele, Dr. Oetker, Claas, Cor, Benteler, Gildemeister, Hettich, Schüco, Gerry Weber und Wincor Nixdorf.

... zeichnet sich aus durch eine vielseitige Bildungs- und Forschungsinfrastruktur, die in den letzten Jahren wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung gegeben hat. An dreizehn Hochschulen, darunter die Universitäten Bielefeld und Paderborn, studieren rund 50.000 Studenten aller Fachrichtungen.

... hat landschaftlich eine Menge zu bieten: Mit dem Teutoburger Wald, dem Wiehen- und Eggegebirge, den Flusslandschaften von Weser, Ems und Lippe besitzt die Region Erholungs- und Kulturlandschaften, die viele Besucher und Gäste anlocken. Zu einem kulturellen Markenzeichen für die Region hat sich die *Garten_Landschaft OWL* mit über 200 Gärten und Parks und hochkarätigen Kulturveranstaltungen entwickelt. Bei der Freizeitgestaltung haben Bürger und Gäste die Wahl zum Beispiel zwischen über 150 Museen und Sammlungen, zwischen Theatern mit eigenem Ensemble und zahlreichen freien Theatern, zwischen Konzerten von Klassik über Pop bis Jazz und Rock und vielen weiteren Angeboten. Aktiven wie passiven Freizeitsportlern wird viel geboten: dazu gehört z.B. Erstliga-Handball, Bundesliga-Fußball, Tennis auf Weltniveau bei den Gerry Weber Open, 18 Golfplätze, zahlreiche Reitmöglichkeiten und -turniere, zwei Wasserskianlagen oder Europas größte Segelflugschule.

... liegt im deutschen und europäischen Raum zentral und günstig. Die international und national bedeutsamen Ost-West-Verkehrswege A2, A30 und A44 mit ihren jeweiligen Nord-Süd-Anbindungen A7 und A1 bieten schnelle Verbindungen in alle Richtungen. Hinzu kommen Wasserstraßen (Mittellandkanal, Weser), Bahnverbindungen mit ICE und IC und der Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt mit innerdeutschen und europäischen Anbindungen.

www.ostwestfalen-lippe.de



Veranstalter

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstr. 53
59065 Hamm
Ansprechpartner: Georg Steffens
Tel. 02381.2722416
E-Mail: georg.steffens@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de



Oberlandesgericht Hamm

OstWestfalenLippe Marketing GmbH
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld
Ansprechpartner: Wolfgang Marquardt
Tel. 0521.9673322
E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de
www.ostwestfalen-lippe.de



Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu
Bielefeld
Elsa-Brändström-Str. 1-3
33602 Bielefeld
Ansprechpartner: Melanie Wicht
Tel. 0521.554210
E-Mail: m.wicht@bielefeld.ihk.de
www.bielefeld.ihk.de



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18
59063 Hamm
Ansprechpartner: Stefan Peitscher
Tel. 02381.985000
E-Mail: info@rak-hamm.de
www.rechtsanwaltskammer-hamm.de

